



EUROPA 2019 bis 2024

Erwartungen der Wasserwirtschaft an die EU-Wasserpolitik

EUROPA 2019 BIS 2024

ERWARTUNGEN DER WASSERWIRTSCHAFT AN DIE EU-WASSERPOLITIK

4

Trinkwasser: Schutz des Lebensmittels Nr. 1 EU-weit sicherstellen	4
Sinnvolle Weichen für die zukünftige EU-Trinkwasserrichtlinie stellen	4
Abwasserwirtschaft nachhaltig gestalten: Stärkung des Verursacherprinzips	5
EU-Arzneimittelstrategie konsequent und verbindlich umsetzen	5
Evaluierung der kommunalen Abwasserrichtlinie	7
Evaluierung der Wasserrahmenrichtlinie	7
Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung	8
Gemeinsame Agrarpolitik und die konsequente Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie	8
Konzessionsvergabe in der Wasserwirtschaft	10

ERWARTUNGEN DER WASSERWIRTSCHAFT AN DIE EU-WASSERPOLITIK

Trinkwasser: Schutz des Lebensmittels Nr. 1 EU-weit sicherstellen

Die Bürger in der EU müssen sich auch in Zukunft stets auf die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser verlassen können. Dafür sollte auch zukünftig das primäre Ziel der EU-Trinkwasserrichtlinie die Sicherstellung hoher europäischer Qualitätsanforderungen sein. Der nachhaltige Gewässerschutz ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung und sollte auch im Rahmen der europäischen Debatte für die zukünftige Gemeinsame Agrarpolitik in den Vordergrund rücken. Es ist höchste Zeit, die Nitratrichtlinie in Deutschland flächendeckend und konsequent umzusetzen. Der Schutz des Lebensmittels Nr. 1 ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese darf im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Konzessionsvergaberichtlinie nicht angetastet werden.

Sinnvolle Weichen für die zukünftige EU-Trinkwasserrichtlinie stellen

Die EU-Trinkwasserrichtlinie ist das Instrument zur Sicherstellung höchster Qualität zum Gesundheitsschutz. Die vorgeschlagene Neufassung enthält viele

Weitere Forderungen der Wasserwirtschaft

- Beibehaltung des **gesundheitlichen Ziels** im Geltungsbereich der Richtlinie;
- Wahrung der **Verhältnismäßigkeit** bei der Umsetzung des **risikobasierten Ansatzes** für Versorgung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers;
- **Verzahnung mit der Wasserrahmenrichtlinie** (Gefährdungsabschätzung für Gewässer);
- Wiederaufnahme der **Indikatorparameter**;
- Wiederaufnahme der **Abweichungsregelung**;
- Absenkung der **Probenahmehäufigkeiten** auf der Ebene der geltenden Richtlinie 2015/1787.

wichtige Ansatzpunkte, die seitens der Wasserwirtschaft in Deutschland unterstützt werden. Die aus dem Jahr 1998 stammende Trinkwasserrichtlinie wurde umfassend an den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Überzogene Forderungen zu Probenahmen und Ausnahmen wurden von Rat und Parlament korrigiert, auch die Ausnahmeregelung mit Sanierungspflichten bleibt bestehen. Bei den Parametern sollen auf Grundlage der WHO-Bewertungen neue Parameter und eine „watch list“ eingeführt werden.

Regelungsfremde wirtschaftliche Inhalte zu ökonomischen Rahmenbedingungen der Wasserwirtschaft sollten nicht Gegenstand einer Qualitäts- und Umweltrichtlinie sein. Dies könnte eine Verschiebung der Trinkwasserrichtlinie via Binnenmarkt und Wettbewerbsrecht auslösen. Die wirtschaftlichen Anforderungen würden ohne Mehrwert für die Gesundheit zu einem nicht vertretbaren Aufwand bei den Versorgern führen. Das betrifft insbesondere Informationspflichten über wirtschaftliche (Kosten oder Preise) und binnenmarktrelevante Aspekte (Effizienzindikatoren wie Verlustraten oder Energieverbrauch pro Kubikmeter u. a.).

Für den Zugang zu Wasser konnte aus Sicht des BDEW ein guter Kompromiss im Rat erreicht werden, der von der neuen Europäischen Kommission und dem neuen Europäischen Parlament bestätigt werden sollte. Die künftigen Vorgaben für den Zugang zu Wasser sollten angemessen sein und das Prinzip der Subsidiarität berücksichtigen.

Ein weiterer integraler und essentieller Bestandteil der neuen Richtlinie ist die Verankerung einheitlicher Anforderungen an Materialien und Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser. Die Mitgliedsstaaten sol-

len – wie in Deutschland üblich – sicherstellen, dass Aufbereitungsstoffe, Materialien und die Aufbereitungsverfahren nicht die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Der neue Vorschlag von Parlament und Rat sollte im Zuge des anstehenden Trilogs auch von der Europäischen Kommission mitgetragen werden.

Abwasserwirtschaft nachhaltig gestalten: Stärkung des Verursacherprinzips

Gewässerschutz und sauberes Trinkwasser sind zwei Seiten derselben Medaille. Die kommunale Abwasserrichtlinie hat EU-weit zu einer deutlichen Verbesserung der Abwasserentsorgung und -reinigung geführt. Einige Mitgliedsstaaten, wie Deutschland, haben die Ziele überwiegend erreicht. Vor einer Ausweitung der Pflichten sollte eine Konsolidierung im Vordergrund stehen und auf nachhaltige Ausgestaltung geachtet werden. Dabei muss das Verursacherprinzip im Vordergrund stehen und nicht wie bisher „End-of-pipe“-Lösungen¹ der Abwasserreinigung. Dies betrifft selbstverständlich auch die neue EU-Arzneimittelstrategie, die zukünftig EU-weit verbindlich umzusetzen ist.

Bei der anstehenden Neufassung der Wasserrahmenrichtlinie sind das hohe Schutzniveau und die Umweltziele zu wahren. Hier werden die Weichen gestellt, um den Gewässerschutz aufrechtzuerhalten und zu verbessern, denn eines ist klar: Er ist für das Lebensmittel Nr. 1 – das Trinkwasser – unerlässlich.

EU-Arzneimittelstrategie konsequent und verbindlich umsetzen

Die neu vorgelegte EU-Arzneimittelstrategie, die sich mit der Vermeidung bzw. Verringerung von Einträgen in die Gewässer befasst, ist vor dem Hintergrund zunehmender Medikamentenverbräuche unerlässlich. Vor allem die in der Mitteilung der Europäischen Kommission enthaltenen Maßnahmen entlang der

➤ In den letzten drei Jahrzehnten stiegen die Mengen der auf dem europäischen Markt verkauften Arzneimittel sowohl hinsichtlich des Umsatzvolumens als auch in Bezug auf die Anzahl der pharmazeutischen Wirkstoffe rasant. In der gesamten Union werden in Oberflächen- und Grundwasser, Böden und tierischen Geweben Arzneimittelrückstände konstant nachgewiesen. Mehr als 3.000 pharmazeutische Wirkstoffe sind derzeit auf dem Markt. Nach Angaben der Europäischen Kommission werden jedoch bis zu 90 Prozent der Arzneimittelwirkstoffe nach ihrer Anwendung in ihrer ursprünglichen Form wieder ausgeschieden oder abgewaschen.

Akteurskette und insbesondere die Verantwortung der Hersteller im Sinne des Verursacherprinzips sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.

Zukünftig sind jedoch zusätzliche legislative Handlungsoptionen notwendig, um eine nachhaltige und verbindliche Verknüpfung des EU-Arzneimittelrechts mit der Wassergesetzgebung zu gewährleisten. Denn es bestehen keine Zweifel, dass der derzeitige politische und rechtliche Rahmen nur begrenzte und unverbindliche Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zur Umsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips anbietet. Diese Aspekte sollten künftig im Vordergrund stehen, anstelle von „End-of-pipe“-Lösungen in der Abwasserwirtschaft.

Darüber hinaus sollten Vorschläge, die sich mit der Einführung einer flächendeckenden vierten Reinigungsstufe zur Verminderung der Einträge von Mikroschadstoffen in die Gewässer befassen, keineswegs als nachhaltiger Lösungsansatz oder Allheilmittel angesehen werden. Im Rahmen der zukünftigen europä-

¹ Eine End-of-pipe-Technologie (von engl. end of pipe: am Ende des Rohres) ist eine nachgeschaltete Umweltschutzmaßnahme (Bsp. Trinkwasseraufbereitung oder Abwasserreinigung). Somit verändert sie nicht den Produktionsprozess selbst, sondern verringert die Umweltbelastung.

weiten Debatte zu diesem Thema sollte man insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Die Aufrüstungsoption von Kläranlagen sollte vereinzelt und nur als Ultima Ratio genutzt werden.
- Voraussetzung dafür sollte immer die verursachergerechte Finanzierung sein – ansonsten wird keinerlei Anreiz zur Verminderung der Einträge von Arzneimittelrückständen geboten.

Die EU sollte daher einen klaren Rechtsrahmen mittels umfassender und verbindlicher Maßnahmen einsetzen, welche die Hersteller, die Verbraucher, das Gesundheitswesen und den Prozess der Zulassung und Überwachung näher beleuchten und an den richtigen Stellen klare Rahmenbedingungen schaffen.

Evaluierung der kommunalen Abwasserrichtlinie

Die kommunale Abwasserrichtlinie hat EU-weit zu einer deutlichen Verbesserung der Abwasserentsorgung und -reinigung geführt. Einige Mitgliedsstaaten wie Deutschland haben die Vorgaben der bereits 1991 in Kraft getretenen Richtlinie in hohem Maße umgesetzt. Vor diesem Hintergrund konnten die übergeordneten Zielstellungen wie der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit national bereits erreicht werden. Vor einer Ausweitung der Pflichten sollte deshalb stärker eine Konsolidierung der Vorgaben im Vordergrund stehen und auf eine nachhaltige Ausgestaltung sowie einen EU-weit einheitlichen Vollzug geachtet werden.

Derzeit prüft die Europäische Kommission, ob eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist. Bei einer Neuregelung müssen aus Sicht des BDEW das hohe Schutzniveau und die Umweltziele auch über das Jahr 2027 hinaus gewährleistet werden. Auch zukünftig muss die Stellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge sichergestellt bleiben.

Der Handlungsbedarf ergibt sich derzeit aus Vollzugs- und Umsetzungsdefiziten in den Mitgliedsstaaten einerseits sowie Kohärenzdefiziten mit anderen EU-Rechtsakten und fehlenden Gestaltungsoptionen andererseits. Die Rahmenfunktion der Wasserrahmenrichtlinie wird bisher im Vollzug in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich genutzt. Die Kommission hat daher im aktuellen Bericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie etliche Handlungsdefizite in den Mitgliedsstaaten aufgezeigt und Schwerpunktmaßnahmen empfohlen. So wird für Deutschland insbesondere bei der Anwendung des Verschlechterungsverbot eine Weiterentwicklung gefordert.

Denn aus Sicht des BDEW wurden die Vorgaben der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten in unterschiedlichem Maße umgesetzt. Dies betrifft zum Beispiel die unzureichende Ausweisung empfindlicher Gebiete in der Europäischen Union.

Des Weiteren ist innerhalb Europas der unvollständige Ausbau der zweiten Reinigungsstufe und der fehlende Ausbau der dritten Reinigungsstufe zu verzeichnen. In Deutschland wird dagegen bereits national über die Einführung der vierten Reinigungsstufe (zur Entfernung von Spurenstoffen), der fünften Reinigungsstufe (zur Entfernung multiresistenter Keime) sowie die Einführung einer sechsten Reinigungsstufe (zur Entfernung von Mikroplastikpartikeln) diskutiert. Ein stärker EU-weit einheitliches Vorgehen wäre hier wünschenswert.

Bei den laufenden Konsultationen der Europäischen Kommission ist eine Gratwanderung zwischen Gewässerschutz und den Forderungen von Landwirtschaft und chemischer Industrie erkennbar. Aus Sicht des BDEW sind die Ziele für den Gewässerschutz Voraussetzung für die Sicherung des Lebensmittels Nr. 1 – das Trinkwasser.

Notwendig ist es, die Kompatibilität zu anderen europäischen Regelungen, z. B. zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Nutzung der Biomasse), sicherzustellen.

Die Fristen zur Zielerreichung sind zu überprüfen und zu verlängern. Zusätzlich sollte für die Gewässerqualitäten eine realistische Darstellung der „Fortschritte“ ermöglicht werden, um Erfolge sichtbar zu machen.

Die Europäische Kommission sollte im Rahmen der kommenden Legislaturperiode die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung und Bewirtschaftung der Gewäs-

Im Zuge einer eventuellen Novellierung der Richtlinie sollte in jedem Falle das Verursacherprinzip gestärkt werden.

Die Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden muss aus Sicht des BDEW beibehalten werden.

Evaluierung der Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie hat sich als zentrales Instrument der europäischen Wasserpolitik bewährt.

Maßnahmenpaket entlang der Akteurskette



Humanmedizin



Arzneimittelhersteller

- Zielgenauere und biologisch besser abbaubare Arzneimittel
- Substitution umweltschädlicher Wirkstoffe
- Transparenz zur Umweltverträglichkeit



Zulassung und Regulierung

- Umweltverträglichkeit als Zulassungskriterium von Medikamenten
- Einheitliches Kennzeichnungs- und Informationssystem zur Umweltrelevanz
- Monitoringsystem zum Mengenverbrauch von Arzneimitteln
- Restriktive Handhabung der Rezeptfreigabe



Gesundheitswesen

- Nachhaltige Verschreibungspraxis, d. h. therapiegerechte Mengen und passgenaue Packungsgrößen
- Substitution umweltschädlicher Stoffe
- Wiedereinführung eines flächendeckenden Rücknahmesystems in Apotheken



Verbraucher

- Sachgemäße Entsorgung über Haus- und Sondermüll oder Rückgabe in Apotheken
- Verantwortungsbewusstes Maß an Selbstmedikation



Tiermedizin

➤ Siehe oben

➤ Siehe oben

- Sparsamer Einsatz von Veterinärmedizin
- Verbesserung des Tierwohls als Gesundheitsprophylaxe

➤ Sensibilisierung für ökologische Produkte aus der Viehwirtschaft

Abbildung 1: Maßnahmenpaket
Quelle: Civity-Studie

ser durch erweiterte Gestaltungsoptionen unterstützen. Nur so kann die Wasserrahmenrichtlinie zukünftig stärker zum Ausdruck bringen, dass sie dem Schutz der Gewässer und zugleich einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung dient.

Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserverwendung

Als eine Reaktion auf die Dürreprobleme in den südlichen Mitgliedsstaaten hat die Europäische Kommission am 28. Mai 2018 einen Verordnungsvorschlag über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung vorgelegt. Ziel der Verordnung ist die Wiederverwendung von Abwasser nach der biologischen Reinigung für die landwirtschaftliche Bewässerung. Zum Schutz vor mikrobiologischen Gefahren wird eine Desinfektion gefordert. Antragstellung und Verantwortlichkeiten liegen laut dem Kommissionsentwurf nicht beim Endnutzer, sondern beim Abwasserentsorger. Eine Kohärenz zu Wasserrahmenrichtlinie, Abwasserrichtlinie und Trinkwasserrichtlinie liegt bisher nicht vor, sollte jedoch aus Sicht des BDEW geschaffen werden. Gleiches gilt für die Einbeziehung der zuständigen Behörden.

Ziel des BDEW ist es, dass für Abwasserentsorger keine Pflicht zur Durchführung von Wasserwiedergewinnungsprojekten festgelegt wird. Es sollten auch keine Fristen zur Erteilung oder Ablehnung von Genehmigungen für die zuständigen Behörden und Betreiber vorgesehen werden. Aus Sicht des BDEW sollten diese Festlegungen im Ermessen der Behörden liegen.

Der BDEW hat für die Wasserwiederverwendung eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten von Abwasserentsorgern, Endnutzern und weiteren Akteuren und somit auch die Klärung der Haftungsbereiche gefordert. Weiterhin fordert der BDEW im Unterschied zur Europäischen Kommission eine stärkere Einbindung der nationalen Behörden bei Genehmigung, Überwachung und Festlegung weiterer Anforderungen an die Qualität des wiederverwendeten Wassers.

Das Europäische Parlament und der Ministerrat haben diese Forderungen größtenteils unterstützt. Der BDEW fordert auch Risikomanagementpläne, die von den nationalen Behörden genehmigt werden sollten.

Weiterhin wurde im Rahmen der Beratungen eine Ausweitung des Geltungsbereiches auf kommunale (wie Löschwasserversorgung oder Sanitär) und industrielle Nutzungen (im Rahmen von Produktionen) diskutiert. Letztlich haben sich Ministerrat und Europäisches Parlament zum Schutz der Bevölkerung in ihren Positionierungen für den Trilog dagegen entschieden. Ob dies so bleibt, ist offen. Die BDEW-Forderung, die Wasserwiederverwendung nicht in Wasserschutzgebietszonen durchzuführen, wurde dagegen im Ministerrat so nicht bestätigt. Der BDEW wird sich im Prozess des Trilogs weiter für ein Verbot in Wasserschutzzonen einsetzen und fordern, dass die Mindestanforderungen an das wiederverwendete Wasser erhöht werden (3. Reinigungsstufe). Sichergestellt werden muss, dass insbesondere der Schutz vor Legionellen auch für die Beschäftigten nicht abgeschwächt wird.

Gemeinsame Agrarpolitik und die konsequente Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik fordert der BDEW, dass stärker standortgerechte Umweltleistungen der Landwirtschaft aus der ersten Säule mehrjährig subventioniert werden können. Bisher wurden nur bestimmte umweltgerechte Leistungen einjährig über die erste Säule gefördert. Die Förderung der ökologisch orientierten Maßnahmen über die zweite Säule wurde nicht erhöht. Fakt ist, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe zu wenige finanzielle Anreize bestehen, von der konventionellen auf eine ökologisch orientierte Landbewirtschaftung mit reduzierter Düngung und PSM-Anwendungen umzustellen. Die Entscheidung der künftigen EU-Förderungen wird in den nächsten zwei Jahren weiter beraten werden.

Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft (Gesamtbilanz)

Kilogramm pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche

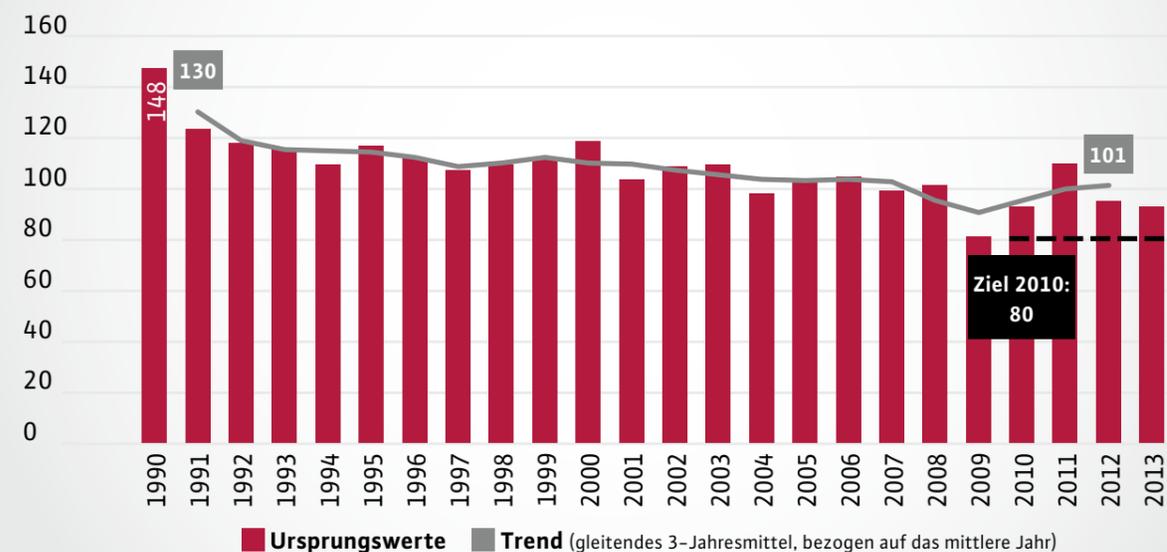


Abbildung 2: Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft in Deutschland (Gesamtbilanz)

Quelle: UBA (2016), o. S.

Rund 28 Prozent der Grundwässer in Deutschland sind mit Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen über dem EU-Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter Wasser belastet. Die offiziellen Messprogramme der Länder und der EU belegen dies. Deutschland und Malta weisen die höchsten Nitratbelastungen im Grundwasser auf. Grundlage der Prüfung ist der 50-mg-Grenzwert der EU-Nitratrichtlinie, einer Tochterrichtlinie der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die 1991 zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verabschiedet wurde. Die nitratgefährdeten Gebiete umfassen nur bis zu sechs Prozent der Wasserschutzgebiete. Forderungen nach einer generellen Verpflichtung zu Wasserkooperationen in nitratgefährdeten Gebieten lehnt der BDEW daher ab.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 21. Juni 2018 die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt. Vorausgegangen war ein mehrjähriges Überprüfungsverfahren der Europäischen Kommission, das der BDEW eng begleitet hat. Der Europäische Gerichtshof rügt, dass einerseits die nitratbelasteten Gebiete in Deutschland nicht ausgewiesen und Gegenmaßnahmen ergriffen wurden. Darüber hinaus rügt er, dass bestimmte Anforderungen der Richtlinie, wie z. B. Gewässerrandstreifen, Düngbedarf und Phosphatreduktionen, nicht ausreichend in der Düngeverordnung umgesetzt wurden. Mit dem sogenannten „Taube-Gutachten“² belegt der BDEW, dass die bisherigen Regelungen der Düngeverordnung nicht zur Umsetzung ausreichen.

² Das vom BDEW in Auftrag gegebene Gutachten mit dem Titel: „Expertise zur Bewertung des neuen Düngerechts (DüG, DüV, StoffBilV) von 2017 in Deutschland im Hinblick auf den Gewässerschutz“ von Prof. Dr. Friedhelm Taube.

Als Reaktion hat die Bundesregierung am 31. Januar 2019 der Europäischen Kommission angeboten, die Düngeverordnung erneut zu ändern. Damit hat sie gleichzeitig den Handlungsbedarf bestätigt. Die Änderungen sollten die Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleiche und eine Länderöffnungsklausel umfassen. Ferner hat die Bundesregierung der Kommission besondere landwirtschaftliche Maßnahmen in den nitratgefährdeten Gebieten angeboten. Diese sollten insbesondere eine Absenkung des Düngebedarfs schlagbezogen um 20 Prozent und ein Verbot der Herbstdüngung betreffen. Der BDEW hat die Vorschläge geprüft und festgestellt, dass diese Vorschläge nicht ausreichen. Die Kommission übermittelte ebenfalls der Bundesregierung, dass diese Maßnahmen noch nicht ausreichen, da auch gerügte Maßnahmen bei Hangneigung oder auf schneebedeckten Flächen fehlen würden.

Im Rahmen der nachfolgenden Beratungen mit den Ländern und den landwirtschaftlichen Verbänden zeigte sich, dass die Maßnahmen vielfach heftig kritisiert und nicht mitgetragen werden. Daher verdeutlichten die Bundesministerien für Umwelt und für Landwirtschaft gegenüber der Kommission, dass sie auch wirkungsgleiche Maßnahmen anbieten würden.

Die am 13. Juni 2019 veröffentlichten Maßnahmen stellen jedoch aus Sicht des BDEW einen Rückschritt dar: Die 20-Prozent-Regelung soll auch betriebsbezogen gelten, womit die Anforderungen unterlaufen werden können. Weiterhin sind Ausnahmen von der 20-Prozent-Regelung für Grünland und bestimmte Kulturen vorgesehen. Das Verbot der Herbstdüngung soll nur noch für Winterraps gelten. Die Maßnahmen bei starker Hangneigung mit einem Gewässerrandstreifen von zwei Metern sind völlig unzureichend.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Verurteilung und Strafzahlungen in Höhe von rund 850.000 Euro pro Tag zu vermeiden. Ob dies letztlich mit den neuen

Vorschlägen gelingen kann, ist derzeit völlig offen. Der BDEW ist in Kontakt mit der Europäischen Kommission, die die neuen Vorschläge prüfen wird. Der BDEW wird sich weiterhin für eine vollumfassende Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland einsetzen.

Konzessionsvergabe in der Wasserwirtschaft

Die Konzessionsvergaberichtlinie enthält in Art. 12 Abs. 1 RL 2014/23/EU eine umfassende Bereichsausnahme für die Wasserwirtschaft. Dafür gibt es viele gute Gründe, die auch in der Begründung zur Richtlinie genannt werden. Diese Gründe bestehen fort. Weder die tatsächliche noch die wettbewerbliche Situation haben sich in der Wasserwirtschaft geändert. Allenfalls ist die Aufmerksamkeit für die kommunale Daseinsvorsorge durch den warmen Sommer 2018 noch größer geworden und damit auch die Sensibilität der Bürger für die Ressource Trinkwasser. Gründe jedoch, die für eine Konzessionsvergabe sprechen, haben sich weder verstärkt noch sind neue hinzugekommen. So verwundert es auch nicht, dass der in der Richtlinie vorgesehene Bericht zu der Bereichsausnahme in Art. 53 Unterabsatz 3 RL 2014/23/EU nicht erfolgt ist. Mit dieser Berichtspflicht ist ausdrücklich keine zwingende Änderung der Bereichsausnahme verbunden, sondern es sollen lediglich die wirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt werden. Dieser Bericht steht weiter aus. Für die Wasserwirtschaft zeigt dies lediglich, dass die Bereichsausnahme der richtige Weg ist und dieser sollte auch vom neuen Europäischen Parlament und von der künftigen Europäischen Kommission nicht hinterfragt werden. In Erinnerung an die erste erfolgreiche Bürgerinitiative auf europäischer Ebene „Right2Water“ ist die Sensibilität hinsichtlich vorgegebener Änderungen in den Strukturen der Wasserversorgung auf EU-Ebene sehr hoch.



ES KANN NICHT SEIN, DASS DIE VERBRAUCHER FÜR DIE SÜNDEN DER INDUSTRIELLEN LANDWIRTSCHAFT GERADESTEHEN MÜSSEN. IN VIELEN REGIONEN SIND DIE BÖDEN ÜBERLASTET UND DIE GESETZLICHEN GRENZWERTE VON 50 MG NITRAT PRO LITER IM GRUNDWASSER KÖNNEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN. WIR BRAUCHEN DESHALB DRINGEND EINE NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK, DIE DEN SCHUTZ VON BODEN UND GRUNDWASSER GANZ OBEN AUF DIE AGENDA SETZT.

**Sie wollen mehr erfahren,
dann schreiben Sie uns:**

info@bdew.de

Herausgeber
BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 30 300199-0
Telefax +49 30 300199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Titelbild: BDEW/Roland Horn

Redaktionsschluss August 2019

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/11854-1909-1009

